

Schlagzeile: Räumliche Erweiterung des Mandates für eine Schutztruppe in Zaire auf die Grenzregion in Ruanda erforderlich

Fakten:

Am 15. November 1996 billigte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN) die Entsendung einer multinationalen Schutztruppe für den Osten Zaires. Die Mitglieder des Sicherheitsrates nahmen Presseberichten zufolge eine Resolution an, welche der Truppe das Mandat erteilt, bis Ende März 1997 die militärische Absicherung der humanitären Hilfsleistungen für die Flüchtlinge im Grenzgebiet zwischen Zaire, Ruanda und Burundi zu übernehmen. Die bis zu 12.000 Soldaten umfassende Schutztruppe soll unter kanadischem Oberkommando stehen. Bislang ist auf seiten der Bundesrepublik Deutschland nicht vorgesehen, sich an dieser Truppe zu beteiligen. Bereits am vergangenen Wochenende kehrten etwa 800.000 Flüchtlinge aus Zaire nach Ruanda zurück. Aus diesem Grunde erwägt die Staatengemeinschaft derzeit eine Änderung des Mandates für die geplante Schutztruppe.

Kommentar:

Die Entsendung einer multinationalen Schutztruppe für den Osten Zaires durch eine Resolution des VN-Sicherheitsrates wirft die völkerrechtliche Fragestellungen auf, nach welcher Rechtsgrundlage der Sicherheitsrat tätig geworden ist, sowie, ob der Einsatz militärischer Gewalt zur Durchsetzung des Mandates völkerrechtlich zulässig ist. Bei der Entscheidung des VN-Sicherheitsrates handelt es sich um eine Maßnahme gemäß Kap. VII VN-Charta. Zu Recht geht der VN-Sicherheitsrat bei den Flüchtlingsbewegungen im Osten Zaires von einer Bedrohung des Friedens und der internationalen Sicherheit aus. Zum einen hat der Sicherheitsrat die systematische Verletzung des humanitären Völkerrechts auch in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten in seiner jüngeren Praxis vermehrt zum Anlass genommen, gemäß Art. 39 VN-Charta eine Bedrohung des Friedens und der internationalen Sicherheit festzustellen. Zum anderen führen grenzüberschreitende Flüchtlingsbewegungen ebenfalls zu einer Bedrohung des Friedens und der internationalen Sicherheit.

Mit der Entsendung einer multinationalen Schutztruppe in die Konfliktregion im Osten Zaires soll sichergestellt werden, dass die Hilfstransporte die Flüchtlingslager im Grenzgebiet erreichen können. Somit hat der Sicherheitsrat mit seiner Resolution vom 15. November 1996 eine Maßnahme i. S.d. Kap. VII VN-Charta getroffen, die insbesondere auf

eine Wiederherstellung der internationalen Sicherheit zielt. Die Resolution legitimiert die Teilnehmerstaaten der Schutztruppe zum Ergreifen von Maßnahmen, welche zur Durchführung der humanitären Hilfsleistungen durch die im Konfliktgebiet anwesenden Hilfsorganisationen erforderlich sind. Mithin umfasst das Mandat der Schutztruppe auch den Einsatz militärischer Mittel jenseits der Selbstverteidigung. Kap. VII VN-Charta lässt eine solche Maßnahme zur Wiederherstellung der internationalen Sicherheit ausdrücklich zu, so dass auch dieser Teil des Mandates der Schutztruppe für Zaire völkerrechtlich zulässig ist. Indes haben die ruandischen Grenztruppen eine Kontrolle der Rückkehrer aus Zaire aufgrund des großen Flüchtlingsansturms am vergangenen Samstag weitgehend aufgegeben. Es steht zu befürchten, dass sich unter den zurückkehrenden Menschen auch bewaffnete Rebellen befinden. Daher empfiehlt es sich, das Mandat der Schutztruppe räumlich auf die Grenzregion in Ruanda zu erweitern, um auch dort eine Durchführung der humanitären Hilfe sicherzustellen. Bisherigen Verlautbarungen zufolge will sich die Bundesrepublik Deutschland nicht an dieser Truppe beteiligen. Unabhängig von der politischen Entscheidung Deutschlands soll an dieser Stelle untersucht werden, ob eine deutsche Beteiligung verfassungsrechtlich zulässig wäre. Die richtige verfassungsrechtliche Grundlage für eine Entsendung der Bundeswehr zur Absicherung humanitärer Hilfsleistungen im Osten Zaires stellt Art. 24 II GG dar. Im vorliegenden Fall ist dabei allein fraglich, ob eine Entsendung von Bundeswehreinheiten zur Absicherung von Hilfsleistungen auch zu den "typischen Aufgaben" der Vereinten Nationen als einem "System gegenseitiger kollektiver Sicherheit" gehört. Wie oben gesehen, handelt es sich bei dem Mandat für die Schutztruppe um eine in Kap. VII VN-Charta vorgesehene und mithin völkerrechtlich zulässige Maßnahme. Das Handeln der Teilnehmerstaaten einer Schutztruppe für Zaire geschähe daher in Übereinstimmung mit dem Gründungsvertrag der Vereinten Nationen, der VN-Charta. Die Entsendung von Bundeswehreinheiten zur militärischen Absicherung von Hilfsleistungen gehörte somit zu den "typischen Aufgaben" dieser Organisation. Folglich würde bei einer Entsendung von Bundeswehreinheiten nach Zaire auch den verfassungsrechtlichen Vorgaben für eine Verwendung deutscher Streitkräfte entsprochen.